

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 15.08.2023
Gericht: Amtsgericht Offenbach am Main
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Hirtler Seifen GmbH

Geschäftsnummer: 8 IE 4/18

In dem Insolvenzverfahren Hirtler Seifen GmbH, Beiersdorfstraße 1, 79423 Heitersheim (AG Freiburg, HRB 705107), vertr. d.: 1. Dr. [REDACTED], (Geschäftsführer), 2.

[REDACTED], (Geschäftsführerin), 3. [REDACTED],

[REDACTED] am Main, (Antragstellerin), sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts Offenbach am Main festgesetzt worden.

Festsetzungsbeschluss:

1. XXXXX Euro Nettovergütung nach InsVV
2. XXXXX Euro Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19%
3. XXXXX Euro Auslagen zuzüglich
4. XXXXX Euro Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19%
5. XXXXX Euro Gesamtbetrag

Dem Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Dr. Franz-Ludwig Danko, Danko Insolvenzverwaltung, Westend 74, 60325 Frankfurt am Main, wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Insolvenzmasse zu entnehmen. Bereits entnommene Vorschüsse sind anzurechnen.

Begründung:

Der vorläufige Sachwalter hat gem. §§ 270 a, 274 Abs. 1, 63, 64 InsO Anspruch auf Vergütung, welche vom Insolvenzgericht festzusetzen ist.

Die insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV) enthält keine Regelung hinsichtlich der Höhe der Vergütung des vorläufigen Sachwalters. Lediglich die Vergütung des (endgültigen) Sachwalters ist in § 12 InsVV geregelt. Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden.

Nach Rechtsprechung des BGH (Beschluss v. 21.07.20156 - IX ZB 70/14) ist die Vergütung des vorläufigen Sachwalters mit der Vergütung des (endgültigen) Sachwalters festzusetzen und beträgt in der Regel 25 % der Regelvergütung des Insolvenzverwalters. Ein gesondert festzusetzender Anspruch wird dem vorläufigen Sachwalter vom BGH nicht zugebilligt.

Anders liegt der Fall, wenn -wie vorliegend- der vorläufige Sachwalter nicht zum endgültigen) Sachwalter bestellt wird, weil im eröffneten Verfahren keine Eigenverwaltung angeordnet wird. Dann steht dem vorläufigen Sachwalter ein eigenständiger Vergütungsanspruch zu, der nach Ende des Eröffnungsverfahrens gesondert festzusetzen ist (vgl. Prasser in Kübler/Prütting/Bork, InsO, § 12 InsVV, Rz. 40; AG Charlottenburg, Beschl. v. 25.2.2019 - 36s IN 3370/15, ZInsO 2019, 1760; AG Köln, Beschl. v. 25.1.2017 - 73 IN 411/16, ZIP 2017, 980; Helmi/Stagge, ZInsO 2019, 1834).

Die Berechnungsgrundlage bestimmt sich grundsätzlich nach §§ 10, 12, 1 InsVV

[REDACTED], von den Verfahrensbeteiligten eingesehen werden.

Amtsgericht Offenbach am Main, 08.08.2023.